



Sozial-Pädagogisches Zentrum für Lebensgestaltung im Alter - Frankfurt am Main

Zwischen dem gemeinnützigen Verein **Sozial-Pädagogisches Zentrum e.V.**,

im Folgenden kurz "Haus" genannt,
vertreten durch die Hausleitung einerseits,
und

Frau Elisabetha Catharina Goethe, geb. Textor
geboren am 19. Febr. 1731

vertreten durch Herrn Johann Wolfgang von Goethe

- im Folgenden kurz "Bewohnerin"¹ genannt - andererseits,
<sup>(1)im Text werden die Begriffe „Bewohnerin“ und „Mitarbeiterin“ als Synonyme
für „Bewohner und Bewohnerinnen“ und „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ verwendet)</sup>
wird folgender

Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag (Heimvertrag)

geschlossen, der am **1. April 1985** in Kraft tritt:

§ 1 Konzeptionelle Vertragsgrundlagen des Hauses

Ziel dieses Vertrages ist es, der Bewohnerin ein Appartement und die individuell erforderlichen Leistungen bereitzustellen, die ihr eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung sowie eine zuverlässige und partnerschaftliche Begleitung bei allen Herausforderungen des Älterwerdens bei hoher Lebensqualität ermöglichen.

Das Haus erfüllt diesen Auftrag auf der Grundlage seines Selbstverständnisses, das auf einem **ganzheitlichen Menschenbild** beruht und u.a. im Qualitätshandbuch dokumentiert ist.

Der Trägerverein "**Sozial-Pädagogisches Zentrum e.V.**" (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main unter der Nr. 8100) bewirtschaftet und führt das **Haus Aja Textor-Goethe** nach den anerkannten **Grundsätzen der Gemeinnützigkeit**. Er orientiert seine Arbeit am ganzheitlichen Menschenbild der Anthroposophie Rudolf Steiners, um zu einer menschengemäßen Lebensgestaltung im Alter beizutragen. Die Bewohnerin respektiert diese Arbeitsgrundsätze des Hauses, die auch der Konzeption des Hauses zugrunde liegen. Die Konzeption kann bei der Hausleitung eingesehen werden.

Unsere Arbeit beruht insbesondere auf der Überzeugung, dass in jedem Menschen eine **geistige Individualität** lebt, die unvergänglich ist. Sie wird weder krank, noch altert sie. Alt und schwächer werden nur der Körper und die ihn erhaltenden Lebensfunktionen, zu denen auch die Gedächtniskräfte gehören. Wir sind davon überzeugt, dass alle

SOZIAL-PÄDAGOGISCHES ZENTRUM E.V. - Hügelsstraße 69, 60433 Frankfurt am Main

Telefon 069/530 930, Telefax 530 93-302 E-mail: Info@Haus-Aja.de

Sozialbank Köln IBAN: DE33 370 205 00000 709 4700 BIC: BFSWDE33XXX

Mitglied im Nikodemus-Werk E.V. und im Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e.V.

Internet: www.Haus-Aja.de - www.Fachseminar-Altenpflege.de

ausgezeichnet mit dem Nikodemus-Werk Qualitäts-Siegel sowie

für vorbildliche Integration von Ehrenamtlichen (Altenhilfepreis Stadt Frankfurt) und

für vorbildliche Milieugestaltung für Menschen mit Demenz (Gestaltungspreis Gradmann-Stiftung)

1:Heimbew/Vertrag\Mustervertrag Aja's Gartenhaus für Internet.doc

schicksalhaften Ereignisse, die einen Menschen treffen - auch schwerste Behinderungen und Einschränkungen - für diesen Menschen ihre tiefere Bedeutung haben. Sie machen sein Leben nicht sinnlos, sondern können im Gegenteil auch Anstoß sein, einen neuen Lebenssinn zu finden oder innerlich zu reifen, auch wenn dies von „außen“ nicht immer wahrnehmbar ist. Wir gehen davon aus, dass insbesondere in der Auseinandersetzung mit dem Erlebnis des Alterns eine seelisch-geistige Weiterentwicklung möglich ist, die als *die* biographische Aufgabe dieses Lebensabschnitts angesehen werden kann.

Beide Vertragsparteien bemühen sich vor diesem Hintergrund im Rahmen ihrer Möglichkeiten um ein **vertrauensvolles Zusammenwirken** bei der Ausgestaltung der Vertragsziele.

§ 2 Gesetzliche Vertragsgrundlagen

1. Die Bewohnerin bestätigt, **vor Abschluss dieses Vertrages** aufgrund von Lageplänen, eigener Besichtigungen oder durch Besprechungen mit Verwaltung bzw. Sozial- oder Pflegedienst **eingehend informiert worden zu sein** über die **Lage und Verkehrsanbindung des Gebäudes**, die **Größe, Lage und Ausstattung des Apartments** sowie der **Gemeinschafts- und Nebenräume** im Haus *Aja Textor-Goethe*. Sie wurde weiterhin informiert über die Konzeption des Hauses, die Pflege- und Betreuungsleistungen sowie deren Entgelte, ebenso über die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Abschluss dieses Vertrages ergeben. Diese **vorvertraglichen Informationen** über das Haus nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage.
2. Insbesondere wird auf den **persönlichen Mustervertrag** (Informationsschreiben) vom 28. März 1985 verwiesen. **Abweichungen zu diesem Informationsschreiben** liegen nicht vor. Diese sind ggf. im § 31 gesondert aufgeführt.
3. Weiterhin wirken eine Fülle **gesetzlicher und behördlicher Regelungen** auf dieses Vertragsverhältnis ein. Alle diesen Vertrag ergänzenden Grundlagen können von der Bewohnerin gerne in der Verwaltung des Hauses zu den üblichen Bürozeiten (mo-fr 9 – 16 Uhr) **eingesehen** werden.
4. Zu den diesen Vertrag wesentlich mitbestimmenden **gesetzlichen Regelungen** gehören insbesondere das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP), das Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) sowie das SGB XII (Sozialhilfe), die hierzu jeweils erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Das Haus ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI vom Verband der Pflegekassen in Hessen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt dieses Versorgungsvertrages, die Regelungen des Hessischen Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die Leistungserbringung des Hauses verbindlich.

§ 3 Leistungen des Hauses und Leistungsausschlüsse

1. Das Haus gewährt der Bewohnerin **folgende Leistungen**:
 - Unterkunft (§ 4 dieses Vertrages)
 - hauswirtschaftliche Versorgung (§5)
 - Verpflegung (§ 6)
 - Leistungen der Haustechnik (§ 7) und der Verwaltung (§ 8)
 - Beratung, sozial-kulturelle Betreuung sowie zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 9)

- allgemeine Pflegeleistungen (§ 10)
 - spezielle Pflege / Behandlungspflege und Pflege-Hilfsmittel (§ 11)
 - Vorhaltung und Instandhaltung der Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter (Investitionen, § 12)
 - sowie Wahl- und Zusatzleistungen (§ 13)
2. **Einzelheiten** über den Leistungsumfang ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen des Vertrages sowie den Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
 3. Das Haus hat gegenüber der Bewohnerin **bestimmte Leistungen ausgeschlossen**. Darüber wurde mit Datum vom 1. April 1985 eine gesonderte Vereinbarung (s. Anlage 3) geschlossen.

§ 4 Grundleistungen des Hauses: Wohnraum und Gemeinschaftsräume

1. Das Haus bietet der Bewohnerin ein individuell zu gestaltendes **Appartement**, das nach Möglichkeit von ihr **mit eigenen Möbeln** eingerichtet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die notwendigen pflegerischen Leistungen und die hauswirtschaftliche Versorgung (Reinigung) nicht beeinträchtigt werden.
2. In diesem Rahmen überlässt das Haus der Bewohnerin ab Vertragsbeginn **das Appartement Nr. B4** in der Hausgemeinschaft „**Beffine**“ zu Wohnzwecken. Das Appartement kann von der Bewohnerin individuell gestaltet und soll nach Möglichkeit von ihr mit eigenen Möbeln eingerichtet werden.
3. Das Haus verpflichtet sich, die **Privatheit und Individualität** der Bewohnerin in ihrem Appartement zu gewährleisten. Der Bewohnerin steht jeweils das **Hausrecht** an ihrem Appartement zu, es ist ihr persönlicher Lebensbereich.
4. Das **Appartement** hat einschließlich Badezimmer und Vorraum eine Grundfläche von ca. 23 m². Es besteht aus dem Wohn-/Schlafraum, einem Badezimmer mit Toilette und schwellenfreier Dusche, einem Vorraum mit Einbauschränk, einer Zimmer-Notrufanlage, Anschlussmöglichkeit an das Haus-Telefonnetz (Zusatzleistung, Nutzung gemäß Anlage 1) sowie einem Gemeinschaftsantennenanschluss für Rundfunk- und Fernsehempfang. Auf Wunsch der Bewohnerin kann das Zimmer ohne Zusatzkosten mit einem höhenverstellbaren Bett und einem Nachttisch ausgestattet werden.
5. Die **Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz-, Koch- und Bügelgeräte** im Appartement sind nicht zulässig. Sonstige (elektrische) **Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräusch- oder Geruchsbelästigungen verursachen** sowie Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner ausgehen kann, bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Hauses. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Das Haus ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewohnerin diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und/oder einsetzen kann. Die eingebrachten Elektrogeräte müssen den jeweils **allgemeingültigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen (wie z.B. GS-Zeichen, VDE-Kennzeichnung) entsprechen**. Die Bewohnerin ist für den ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien Zustand aller privaten Elektrogeräte verantwortlich. Das Haus ist berechtigt, die von der Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die Bewohnerin verpflichtet sich, **regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfungen ihrer Elektrogeräte** durch hierzu qualifiziertes Personal zu dulden und die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so ist die Bewohnerin verpflichtet, auf eigene Kosten diese

Mängel fachgerecht zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass vom diesem keine Gefahr mehr ausgeht. Kommt die Bewohnerin ihrer Pflicht trotz Aufforderung durch das Haus nicht nach, so hat das Haus das Recht, seine Zustimmung zur Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte zu verweigern oder deren Beseitigung zu verlangen. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

6. **Rundfunk-, Fernseh-, Video-, Schallplatten-, Tongeräte sowie CD-Player** dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden. Eine Anmeldung des **Rundfunkbeitrages (GEZ)** ist nicht erforderlich, da für Alten- und Pflegeheimbewohner keine Beitragspflicht besteht.
7. Als Rahmen für die konzeptionell grundlegende Teilhabe der Bewohnerin an den Alltagsaktivitäten sowie zur **Teilnahme am Gemeinschaftsleben** stehen je Hausgemeinschaft eine geräumige und voll funktionsfähige **Wohnküche mit Essbereich** samt hauswirtschaftlichen Nebenräumen sowie im Erdgeschoss eine geräumige Außenterrasse (im Obergeschoss ein Balkon) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Ein Gruppenraum (Erdgeschoss), ein therapeutisches Bad (Obergeschoss) sowie eine milieutherapeutisch gestaltete Gartenanlage kann von den Bewohnerinnen aller vier Hausgemeinschaften genutzt werden. Die Bewohnerin hat das Recht, Gemeinschaftsräume nach Abstimmung mit der leitenden Mitarbeiterin in **Aja's Gartenhaus** auch für private Zwecke zu nutzen. Es besteht allerdings kein Anspruch, die Gemeinschaftsräume ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit privat zu nutzen.
Darüber hinaus stehen der Bewohnerin bei Bedarf auch die Gemeinschaftseinrichtungen im **Haus Aja Textor-Goethe** (Bibliothek, Cafeteria / Speisesaal, Kapelle, Gartenanlage) nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
8. Die Bewohnerin erhält auf Wunsch und gegen Kautions jeweils einen **Schlüssel** für die Appartement- und Haustür sowie die Wertfachkassette. Auf die Schlüsselaushändigung kann verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen gesonderte Quittung. Auch für zusätzliche Schlüssel, die die Verwaltung gegen Kautions an Angehörige aushändigt, bleibt die hierfür unterzeichnende Person gegenüber dem Haus verantwortlich. Bei Schlüsselverlust beschafft das Haus auf Kosten der Bewohnerin Ersatz, sofern diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Verlust haftet.
9. **Haustiere** können mitgebracht werden, soweit sich andere Bewohnerinnen dadurch nicht über Gebühr belästigt fühlen, dies im Rahmen des Betriebes möglich und die Betreuung durch die Bewohnerin gewährleistet ist. Dies bedarf jedoch einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Hausleitung, in der auch zu regeln ist, was geschehen soll, wenn die Betreuung des Haustieres nicht mehr durch die Bewohnerin gewährleistet ist. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung entstehen, trägt die Bewohnerin.
10. Ein Recht zur **Untervermietung** hat die Bewohnerin nicht. Insbesondere ist die Bewohnerin nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Appartement anderen zu überlassen.
11. Die Bewohnerin hat das Recht, **Gäste** zu empfangen. Eine Beherbergung von Gästen über Nacht ist nach entsprechender Voranmeldung in den Gästezimmern des **Hauses Aja Textor-Goethe** möglich (**Zusatzleistung** gem. Anlage 1).
12. Das Appartement wird der Bewohnerin bei Vertragsabschluss im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch das Haus. Die **Wartung und Instandhaltung**

der Wohnräume – soweit sie auf normaler Abnutzung beruhen - einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch das Haus.

13. Das Haus ist berechtigt, notwendige **Ausbesserungen** im Rahmen von baulichen Renovierungsarbeiten nach einer angemessenen Benachrichtigung an die Bewohnerin vorzunehmen und zu diesem Zweck das Appartement zu betreten. **Bauliche Änderungen** am Appartement und/oder der Ausstattung durch die Bewohnerin dürfen nur mit Genehmigung des Hauses ausgeführt werden.
14. Die Hausleitung oder ein von ihr Beauftragter kann überlassene Räume nach Ankündigung nur aus wichtigem Grund **betreten**, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich scheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass notwendige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Bewohnerin wird rechtzeitig verständigt; sie soll bei der Besichtigung möglichst zugegen sein. Die Hausleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr in Verzug berechtigt, die Räume zu betreten. Das Haus verfügt daher über einen **Zentralschlüssel**, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.
15. Wünscht die Bewohnerin aus begründetem Anlass einen **Wechsel innerhalb des Hauses**, so versucht die Hausleitung, diesem Wunsch Rechnung zu tragen.

§ 5 Hauswirtschaftliche Versorgung

16. Die hauswirtschaftlichen Aufgaben in **Aja's Gartenhaus** werden konzeptionell bedingt von den Mitarbeiterinnen so durchgeführt, dass sich die Bewohnerin und ggfs. auch ihre Angehörigen daran gemäß ihren Interessen und Fähigkeiten aktiv beteiligen können. Dies umfasst die **Wäscheversorgung und Raumpflege** sowie die allgemeine wohnliche Atmosphäre im Wohnraum sowie in den Gemeinschaftsbereichen. Bei der Pflege der Wohnräume der Bewohnerin werden Zeitpunkt, Umfang sowie Art und Weise der Raumpflege mit ihr abgesprochen. Die Grundreinigung des Appartements erfolgt wöchentlich (bei Bedarf häufiger), die Fensterreinigung wird in angemessenen Abständen durchgeführt.
17. Das Haus überlässt der Bewohnerin auf Wunsch unentgeltlich die erforderliche Flachwäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher) sowie Bettzubehör (z.B. Kissen, Bettdecke), sofern keine **eigene Wäsche** mitgebracht wird. Die Mitarbeiterinnen des Hauses sorgen unter Einbeziehung der Bewohnerin und ihrer Angehörigen für die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der Hauswäsche (insbesondere Bettwäsche und Tischdecken), weiterhin für das Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung der Bewohnerin, soweit sie maschinell gewaschen, getrocknet und gebügelt sowie vom Haus mit dauerhaften Namensschildern gekennzeichnet werden kann.
18. **Zusatzleistungen:** Die **chemische Wäschereinigung** wird nicht vom Haus übernommen, kann der Bewohnerin jedoch als Zusatzleistung vermittelt werden. Die Preise für weitere nicht im Entgelt enthaltene hauswirtschaftliche Leistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Ernährung

1. Aufgabe der Mitarbeiterinnen in **Aja's Gartenhaus** ist es, die **Mahlzeiten unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse** der in einer Hausgemeinschaft zusammen lebenden Bewohnerinnen und unter Beachtung ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse so zuzubereiten, dass die Bewohnerin sich an den verschiedenen Arbeitsschritten gemäß ihren Interessen und Fähigkeiten aktiv beteiligen kann.

Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerin Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.

2. Das Haus bietet der Bewohnerin täglich folgende im Entgelt enthaltene **Mahlzeiten** an:
 - a. Frühstück in der Regel zwischen 7:00 und 9:30 Uhr
 - b. Mittagessen nicht vor 12:00 Uhr
 - c. Abendessen nicht vor 17:30 Uhr
 - d. Zwischenmahlzeiten nach Bedarf unter Beachtung schriftlich ärztlich verordneter Diätahrung
 - e. Getränke (Tee, Kaffee, Tafelwasser, Säfte) zu jeder Mahlzeit und nach Bedarf, auf Wunsch werden weitere Getränke als Zusatzleistung angeboten.
Auf die Möglichkeit von Auswahlgerichten wird hingewiesen.
3. Die Mahlzeiten werden in der Regel im Essbereich der **gemeinsamen Wohnküche** eingenommen. Bei akuter Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, die die Einnahme im gemeinsamen Rahmen einschränken, werden die Mahlzeiten ohne Erhebung eines Entgelts im Appartement der Bewohnerin serviert und ihr die notwendigen Hilfen bei der Mahlzeiteneinnahme angeboten.
4. Nimmt die Bewohnerin einzelne Mahlzeiten nicht in Anspruch, kann sie dafür keine Rückvergütung verlangen.
5. **Zusatzleistungen** (s. Anlage 1).:
 - a. Weitere **Sonderkostformen** und **individuelle Speise- und Getränkewünsche** (z.B. aus der Küche des Hauses **Aja Textor-Goethe**) werden als Zusatzleistungen mit Aufpreis angeboten. Auch der Besuch der Cafeteria im **Haus Aja Textor-Goethe** ist als Zusatzleistung möglich.
 - b. **Gäste** sind in **Aja's Gartenhaus** zu allen Mahlzeiten willkommen. Für die Bewirtung im Speisesaal des Hauses **Aja Textor-Goethe** gelten die im Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen aufgeführten Preise.
6. Die **Ausrichtung von Familienfesten und Jubiläen** kann von der Küche des Hauses **Aja Textor-Goethe** nach Absprache und als Zusatzleistung im eigenen Appartement oder in hierfür zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen gegen gesondertes Entgelt übernommen werden.
7. **Medizinisch gebotene oder verordnete Zusatznahrung** (z.B. **Sondenkost**) ist nicht im Entgelt enthalten. Sofern keine Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse der Bewohnerin bestehen, kann sie vom Haus als Zusatzleistung angeboten werden. Nimmt die vollständig und dauerhaft sondenernährte Bewohnerin nicht an der Verpflegung teil, so erfolgt eine Kürzung des Gesamtentgelts um 4,00 €¹ täglich. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt. Der Betrag ändert sich nach den Festlegungen der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung nach § 75 SGB XI in Hessen. Die Ermäßigung gilt nicht für Zeiten der Abwesenheit nach § 15.

¹ Der Erstattungsbetrag ist in § 24 a des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die vollstationäre pflegerische Versorgung (Hessen) festgelegt und bei Fortschreibung dieses Rahmenvertrages anzupassen.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

1. Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der **Funktionsfähigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen**, die Ver- und Entsorgung sowie die Pflege der Außenanlagen. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung und Beratung bei der Gestaltung und Erhaltung des persönlichen Wohnraumes der Bewohnerinnen durch die hier tätigen Mitarbeiterinnen.
2. Die dabei entstehenden Kosten wie auch die **Kosten für die Instandhaltung** des Gebäudes, des hauseigenen Mobiliars sowie der Außenfläche und der Betriebstechnik sind im monatlichen Entgelt als so genannte „Investitionskosten“ enthalten.
3. **Zusatzleistungen:** Haustechnische Hilfestellungen im Rahmen von **Reparatur und Instandsetzung am Eigentum der Bewohnerin** können als Zusatzleistung beauftragt werden, weiterhin der Anschluss an die **Haustelefonanlage** oder eines **mobilen Notrufgeräts** im Appartement (s. Anlage 1).

§ 8 Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeiter/innen der Verwaltung nehmen die **bewohner- und mitarbeiterbezogene Administration** wahr. Folgende Leistungen sind im Entgelt enthalten:

1. Sie beraten insbesondere die Bewohnerin und deren Angehörige in Fragen der **Kostenabrechnung** sowie im **Umgang mit Ämtern und Behörden**. Zu ihren Aufgaben gehört auch der Empfang von Besuchern, die Vermittlung an die zuständigen Ansprechpartner sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen.
2. Das Haus bietet Bewohnerinnen, die keine Unterstützungsmöglichkeiten aus dem eigenen sozialen Umfeld haben, Hilfe im Behördenverkehr an. Das Haus ist der Bewohnerin in diesen Fällen bei der **Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den verschiedenen Sozialleistungsträgern** (Kranken- und Pflegekasse, Sozialbehörden) behilflich, z.B. bei der Beantragung von Pflegekassenleistungen, Zuschüssen zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln etc..
3. Auf jederzeit widerrufbaren Wunsch der Bewohnerin nimmt das Haus die **persönliche Post** für sie auf der Grundlage einer gesonderten Vollmacht entgegen und leitet sie an die von ihr benannten Postempfangsbevollmächtigten weiter.
4. Soweit in besonderen Fällen die **Barbetragsverwaltung** für die Bewohnerin erforderlich sein sollte, wird **folgende Sondervereinbarung** geschlossen:
Die Bewohnerin beauftragt hiermit das Haus, den Barbetrag gem. § 35 Abs. 2 SGB XII in ihrem Interesse zu verwalten. Ihr alleiniges uneingeschränktes Verfügungsrecht wird hierdurch nicht berührt. Das Haus rechnet monatlich ab. Diese Vereinbarung kann jederzeit widerrufen werden.
5. **Zusatzleistungen:** zeitaufwendige Leistungen der Verwaltung sind individuell als Zusatzleistung wählbar (s. Anlage 1).

§ 9 Sozial-kulturelle Betreuung / Leistungen des Sozialdienstes

1. Im Rahmen der **Alltagsgestaltung** geben die Mitarbeiterinnen vielfältige **soziale und kulturelle Betreuungsimpulse**, die sich an der individuellen Biographie und der aktuellen Befindlichkeit der Bewohnerin orientieren. Neben diesen sozialen Betreuungsleistungen als Teil der allgemeinen Alltagsgestaltung erbringt das Haus gemäß den Bestimmungen des Hessischen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege weitere soziale und kulturelle Dienstleistungen. Diese bestehen u.a. darin, dass die Bewohnerin die notwendigen Hilfen beim Einzug, bei der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraumes und bei der Orientierung im Haus er-

hält, so dass ihr die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Hauses ermöglicht wird.

2. Eine weitere Regelleistung sind die im jeweiligen **Veranstaltungskalender** aufgeführten **Gruppenaktivitäten, Freizeitangebote, kulturellen und religiösen Veranstaltungen** im **Haus Aja Textor-Goethe**, die in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Zweig der Anthroposophischen Gesellschaft, dem „Frankfurter Therapeutikum für künstlerische und physikalische Heilweisen e.V.“ sowie der Freien Waldorfschule Frankfurt entstehen. Die Teilnahme an den Freizeitangeboten und kulturellen Veranstaltungen ist im Entgelt enthalten.
3. Der Sozialdienst sorgt für die **Beratung und Unterstützung** von Angehörigen, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und gesetzlichen Betreuern und die Verbindung des Hauses mit dem Stadtteil. Als Regelleistungen werden der Bewohnerin und ihren Angehörigen persönliche Beratungen im Rahmen von Sprechstunden angeboten. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht, sofern die Bewohnerin die Mitarbeiterin des Sozialdienstes hiervon nicht entbindet.
4. Darüber hinaus bietet das Haus im Rahmen des § 43b SGB XI **zusätzliche Leistungen zur Betreuung und Aktivierung** der Bewohnerin an, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen. Die allgemeinen Betreuungs- und Pflegeleistungen werden durch das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt, das durch zusätzliche Mitarbeiterinnen erbracht wird. Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen sind insbesondere die Motivierung sowie die Anleitung und Begleitung der Bewohnerin bei Alltagsaktivitäten (in Form von Einzel- und/oder Gruppenangeboten) unter Berücksichtigung der Befindlichkeit der Bewohnerin und jeweiliger situativer Besonderheiten. Dieses zusätzliche Betreuungsangebot wird über einen Vergütungszuschlag ausschließlich von Pflegekassen und Beihilfestellen finanziert. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Entgelts. Er wird vollständig von der Pflegekasse getragen bzw. der privaten Pflegeversicherung (von dieser im Falle der Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig) erstattet.
5. **Zusatzleistungen:**
 - a. Weitergehende **individuelle Hilfen** (z.B. Begleitung zu Arztterminen oder zu kulturellen Veranstaltungen außerhalb des Hauses) können in der Regel nicht vom Haus erbracht werden. Entsprechende weitergehende Leistungen, bei deren Vermittlung der Sozialdienst behilflich ist, können als separat zu vergütende Zusatzleistungen vereinbart werden (Anlage 1).
 - b. Das Haus vermittelt auf Wunsch **Fahrdienste**, um die Mobilität der Bewohnerin zu unterstützen und ist auf Wunsch dabei behilflich, die Kostenübernahme mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren (s. § 8). Die Fahrtkosten sind unmittelbar mit den jeweiligen Unternehmen abzurechnen. Individuelle Fahrten und Begleitdienste durch das Haus gelten als separat zu vergütende Zusatzleistungen (Anlage 1).

§ 10 Leistungen der allgemeinen Pflege

1. Die dem Pflegebedarf und Gesundheitszustand der Bewohnerin entsprechenden Leistungen der allgemeinen Pflege werden von den Mitarbeiterinnen des Hauses nach dem **allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse** erbracht und orientieren sich am **Pflegekonzept** und den **Qualitätsgrundsätzen** des **Hauses Aja Textor-Goethe**.

2. Körperliche, kognitive oder psychische Belastungen können zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Selbstständigkeit führen, neben der hauswirtschaftlichen Versorgung insbesondere im Hinblick auf Mobilität, Orientierungsfähigkeit (kognitive und kommunikative Fähigkeiten), der Fähigkeit zur Selbstversorgung und Selbststeuerung sowie im Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen. Das Ziel der vom Haus angebotenen pflegerischen Leistungen ist es daher, der Bewohnerin die individuell erforderliche **Unterstützung zur Erhaltung und Erlangung größtmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit** zu geben und dabei ihre **persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten** zu respektieren. Die Bewohnerin trägt ihrem geistigen und körperlichen Vermögen entsprechend dazu bei, diese Pflegemaßnahmen zu unterstützen und dadurch aktiv daran mitzuwirken, dass die Mitarbeiterinnen dem Pflegeauftrag gerecht werden können.
3. Dies geschieht **auf der Basis der Pflegekonzeption des Hauses und seiner stellenplanmäßigen Möglichkeiten** im Rahmen eines vom zuständigen Pflegeteam erstellten **individuellen Pflegeplans**. Dieser berücksichtigt auch die Feststellungen des **Medizinischen Dienstes der Kranken- bzw. Pflegekassen** bzw. des von den Privaten Pflegekassen beauftragten Medizinischen Gutachterdienstes (im Folgenden **“MDK”** genannt).
4. Das Haus und seine Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die **Lebensgewohnheiten** der Bewohnerin, ihre **Selbstbestimmung** und das **Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen** zu achten. Sollte sie durch Krankheit oder Behinderung am Ausdruck ihres Willens gehindert sein, so wird das Haus nach Absprache mit ihrem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer so im Sinne der Bewohnerin handeln, wie sie selbst entscheiden würde, wenn sie es könnte.
5. Das Haus unterhält eine **Pflegebereitschaft** für alle Bewohnerinnen **rund um die Uhr**, die über die **Zimmer-Notrufanlage** abrufbar ist.
6. Für **Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen** ist (bei Leistungen der Pflegeversicherung) in der Regel die **Feststellung des Pflegegrades** gem. § 15 SGB XI durch die zuständige Pflegekasse maßgeblich, ggf. der vom Sozialhilfeträger bestätigte Pflegebedarf. In dem so vorgegebenen Leistungsrahmen erfolgt die Planung der Pflege gemeinsam mit der Bewohnerin oder mit den von ihr benannten Personen ihres Vertrauens. Dies betrifft Umfang, Inhalt sowie Art und Weise der Pflegeleistungen und ist Grundlage der Kostenberechnung. In Zweifelsfällen haben ausdrücklich beide Vertragspartner jederzeit das Recht, eine Wiederholungsbegutachtung durch den MDK zu beantragen. Maßgeblich für das Wirksamwerden der Einstufung ist der Tag der Antragstellung.
7. Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin und von ihr benannte Personen des Vertrauens haben das Recht zur Einsicht in die **Pflegedokumentation**, aus der der aktuelle Pflege- und Betreuungsbedarf sowie der Leistungsbezug ersichtlich sind.
8. Das Haus ist verpflichtet, seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin anzupassen. Bei einem veränderten pflegerischen Aufwand veranlasst das Haus eine **Neubegutachtung durch den MDK**. Die Bewohnerin wird darüber umgehend informiert. **Die Bewohnerin bevollmächtigt das Haus ausdrücklich, in ihrem Namen eine aktuelle Wiederholungsbegutachtung durch den MDK bei der zuständigen Pflegekasse zu beantragen (s. Anlage 5).**
9. **Verbessert sich der Gesundheitszustand** der Bewohnerin soweit, dass keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt, so wird sie darüber aufgeklärt, dass wegen des

geringer gewordenen Pflegeaufwands ein Verbleiben im Pflegeheim nicht mehr erforderlich ist. Das Haus wird die Bewohnerin bei der Suche nach einer geeigneteren Wohnform - auf Wunsch auch in anderen Bereichen des **Hauses Aja Textor-Goethe** – nach Kräften unterstützen.

10. Auf die Leistungsausschlüsse in der gesonderten Vereinbarung (Anlage 3) wird ausdrücklich verwiesen.

§ 11 Leistungen der speziellen Pflege (medizinische Behandlungspflege)

1. Bei den Leistungen der speziellen Pflege handelt es sich um Aufgaben aus dem ärztlichen Verantwortungsbereich, für deren **Veranlassung und Verantwortung der jeweils behandelnde Haus- oder Facharzt** zuständig ist. Die Mitarbeiterinnen des Hauses wirken an der ärztlichen Diagnostik und der verordneten Therapie mit. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlungen durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch.
2. Diese Leistungen sind gem. § 43 SGB XI im Entgelt enthalten und ergeben sich aus dem jeweiligen Versorgungs- und Rahmenvertrag laut §§ 72, 75 SGB XI. Die jeweilige gesetzliche Regelung ist Grundlage für die Leistungserbringung und -abrechnung durch das Haus.
3. Die Leistungen der speziellen Pflege werden **unter der Voraussetzung angeboten**, dass
 - sie nicht vom behandelnden Arzt oder dessen Mitarbeitern erbracht werden müssen,
 - die Leistungen vom behandelnden Arzt verordnet und in der Dokumentation von ihm persönlich abgezeichnet sind,
 - für die Durchführung der Maßnahmen im Einzelfall je nach Art, Zeit und Dauer qualifizierte Mitarbeiterinnen des Hauses zur Verfügung stehen,
 - die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen im Haus vorhanden sind,
 - die Bewohnerin mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiterinnen des Hauses einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.Ärztlich delegierte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege können vom Haus nur erbracht werden, wenn dadurch die Leistungen der allgemeinen Pflege im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Qualität nicht gefährdet werden. Das Haus verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte der Bewohnerin rechtzeitig davon zu unterrichten, wenn bestimmte Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege von Mitarbeiterinnen nicht (mehr) erbracht werden können.
4. Auf Wunsch der Bewohnerin übernimmt das Haus die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der notwendigen **Medikamente**. Für die Arzneimittelversorgung hat das Haus entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einen Betreuungs- und Versorgungsvertrag mit einer öffentlichen **Apotheke** abgeschlossen. **Die Bewohnerin beauftragt hiermit das Haus, die für sie bestimmten Verordnungen von Arzneimitteln oder apothekenpflichtigen Medizinprodukten bei dieser Apotheke einzulösen.** Der Bewohnerin ist bekannt, dass sie das **freie Wahlrecht einer sie versorgenden Apotheke** hat und insofern auch jederzeit eine andere Apotheke mit der Belieferung von Medikamenten beauftragen kann.
5. Die Bewohnerin hat ein **Recht auf freie Arztwahl**. Das Haus ist ihr auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich. Ärztliche Leistungen sind jedoch nicht Gegenstand des Vertrages.

6. Das Haus stellt der Bewohnerin die allgemein für den üblichen Pflegebetrieb notwendige **Ausstattung mit Pflege-Hilfsmitteln** im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB V zur sach- und fachgerechten Versorgung zur Verfügung, soweit es zur Vorhaltung nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI hierzu verpflichtet ist. **Individuell angepasste medizinische Hilfsmittel** gem. § 33 SGB V werden vom Haus grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Für ihre Verordnung bleibt der behandelnde Arzt zuständig, die Krankenkasse der Bewohnerin muss die verordneten Hilfsmittel bereitstellen. Das Haus ist der Bewohnerin auf Wunsch bei der Geltendmachung entsprechender Ansprüche gegenüber ihrer Krankenkasse behilflich. **Insofern bevollmächtigt die Bewohnerin das Haus ausdrücklich, in ihrem Auftrag alle diesbezüglichen Rechte gegenüber ihrer Krankenkasse geltend zu machen und abzurechnen (s. Anlage 5).**
7. Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für die Bewohnerin auch **Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation** in Betracht kommen. Hierzu gehören u.a. ärztlich verordnete Leistungen der Physiotherapie, der Heileurythmie, der künstlerischen bzw. Ergotherapie und Logopädie, die in der Regel von der zuständigen Krankenkasse zu finanzieren sind; der gesetzlich geregelte Eigenanteil ist von der Bewohnerin zu tragen. Das Haus wird zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten zusammenarbeiten.

§ 12 Investitionskosten

Das Haus hat als zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung Anspruch auf gesonderte Erstattung der **betriebsnotwendigen Investitionskosten**. Zu den Investitionskosten zählen Aufwendungen für Zinsen, Miete, Pacht, Hypothekendarlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse für die Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Ausstattungsgegenstände. Diese betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen werden der Bewohnerin gesondert in der Höhe in Rechnung gestellt, wie sie jeweils mit der gem. § 82 Abs. 3 SGB XI zuständigen Landesbehörde bzw. dem zuständigen Sozialhilfeträger (Stadt Frankfurt am Main) vereinbart sind.

§ 13 Zusatz- und Wahlleistungen nach § 88 SGB XI

1. Die Bewohnerin und das Haus können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die vom Haus derzeit angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus den besonderen Hinweisen in diesem Vertrag sowie der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Zusatzleistungen gem. SGB XI werden von den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern nicht bezuschusst.
2. Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch beim Haus eine Kostenersparnis eintritt.
3. Die Bewohnerin und das Haus können vereinbarte Zusatzleistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Das Haus wird der Bewohnerin eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich mitteilen und begründen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für die Bewohnerin jederzeit für den Zeitpunkt

möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie die dem Haus bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 14 Entgelt

Das Haus ist berechtigt, **leistungsgerechte Entgelte** auf der Basis zukünftiger Gesteuerungskosten zu berechnen, die es ihm bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Entgelte werden nach den Regelungen des SGB XI und SGB XII mit den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekassen und örtlicher Sozialhilfeträger) vereinbart. Können mit den öffentlichen Kostenträgern keine leistungsgerechten Entgelte vereinbart werden, ist eine vertragsgemäße Versorgung nicht gesichert.

Die Bewohnerin bzw. ein von ihr Bevollmächtigter hat das Recht, die jeweils gültigen Vereinbarungen in der Verwaltung zu den üblichen Bürozeiten (montags bis freitags 9-16 Uhr) einzusehen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelttarife:

	Pflegegrad	1	2	3	4	5
tägliches Gesamtentgelt (Tagessatz)		99,19 €	112,48 €	128,66 €	145,52 €	153,08 €
bestehend aus						
	Pflegesatz	47,14 €	60,43 €	76,61 €	93,47 €	101,03 €
	Ausbildungsbetrag	5,46 €	5,46 €	5,46 €	5,46 €	5,46 €
	Entgelt für Unterkunft	13,31 €	13,31 €	13,31 €	13,31 €	13,31 €
	Entgelt für Verpflegung	8,88 €	8,88 €	8,88 €	8,88 €	8,88 €
	Investitionskosten	26,65 €	26,65 €	26,65 €	26,65 €	26,65 €
Monatsbeträge						
	pflegebedingtes Entgelt monatlich	1.600,09 €	2.004,37 €	2.496,57 €	3.009,45 €	3.239,43 €
	abzüglich Zuschuss der Pflegekasse	- 125,00 €	- 770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2.005,00 €
	=einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)	1.475,09 €	1.234,37 €	1.234,57 €	1.234,45 €	1.234,43 €
	hinzu kommen für					
	Unterkunft	404,89 €	404,89 €	404,89 €	404,89 €	404,89 €
	Verpflegung	270,13 €	270,13 €	270,13 €	270,13 €	270,13 €
	Investitionskosten	810,69 €	810,69 €	810,69 €	810,69 €	810,69 €
	Monatliches Gesamt-Entgelt (netto)	2.960,80 €	2.720,09 €	2.720,28 €	2.720,16 €	2.720,14 €

vom Bewohner monatlich zu zahlendes Gesamtentgelt

Leistungen der **zusätzlichen Betreuung und Aktivierung** gem. § 9 Abs. 4 dieses Vertrages bzw. § 43b SGB XI: Ist die Bewohnerin **privat pflegeversichert**, fällt für diese Leistungen eine **zusätzliche Vergütung an in Höhe des mit den Pflegekassen jeweils vereinbarten Betrages** (z. Zt. 163,10 €). Das Haus stellt darüber eine Rechnung aus, die die Bewohnerin zur Erstattung bei ihrer privaten Pflegekasse bzw. Beihilfestelle einreichen kann. Bei Bewohnerinnen, die nicht privat versichert sind, wird dieser Betrag ohne private Zuzahlung unmittelbar mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet.

1. Bei Vertragsbeginn ist für die Bewohnerin aufgrund der Empfehlung des MDK nach dem (vorläufigen) Bescheid ihrer Pflegekasse ein Entgelt gemäß **Pflegegrad 2** vereinbart.
2. Daraus ergibt sich ein von der Bewohnerin selbst zu tragendes durchschnittliches (s. §16 Abs. 1) **monatliches Netto-Gesamtentgelt** in Höhe von **insgesamt Euro 2.720,099**, das sich aus den zuvor aufgeführten Teilentgelten zusammensetzt.
3. Hinzu kommen ggfs. noch weitere Entgelte für gesondert vereinbarte **Zusatzleistungen gemäß Anlage 1** bzw. nach individueller Sondervereinbarung.
4. Zusätzlich werden bei ärztlich verordnetem Bedarf Kosten für **Inkontinenzmaterial** in Höhe von derzeit € 41,93 monatlich berechnet, soweit diese Kosten nicht von der jeweiligen Krankenkasse übernommen werden und mit dieser unmittelbar abgerechnet werden können.

5. Falls bei Einzug nur ein **vorläufiger Pflegekassenbescheid** vorliegt, wird die abschließende und ggfs. rückwirkende Verrechnung erfolgen, sobald dem Haus der endgültige Bescheid vorliegt. Bei einem **Wechsel des Pflegegrads** infolge eines gewachsenen bzw. gesunkenen Pflegebedarfs ist das Haus berechtigt und verpflichtet, durch einseitige Erklärung das Entgelt entsprechend den erhöhten bzw. ermäßigten Leistungen zu erhöhen bzw. zu senken. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt. Auch in diesem Falle ist das Haus berechtigt, eine Nachberechnung rückwirkend vorzunehmen. Maßgeblich hierfür ist in allen Fällen der im Pflegekassenbescheid genannte Zeitpunkt.
6. **Verzichtet die Bewohnerin auf vorhandene Angebote**, wird die Höhe der vereinbarten Entgelte dadurch nicht berührt, da die für das Haus maßgeblichen Kalkulationsvorgaben auf Pauschalierungen beruhen, die keine individuelle Erfassung und Abrechnung der im Einzelfall in Anspruch genommenen Einzelleistungen zulassen.

§ 15 Abwesenheitsvergütung

1. Bei **vorübergehender Abwesenheit** wird grundsätzlich ein Entgelt nach Maßgabe des Hessischen Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (vollstationäre pflegerische Versorgung) berechnet.
2. Nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Regelungen wird der Heimplatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Falle vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin (Urlaubaufenthalt) für einen Zeitraum von bis zu **42 Tagen im Kalenderjahr** freigehalten. **Bei Rehabilitations- oder Krankenhausaufenthalten verlängert sich dieser Zeitraum für die Dauer des Krankenhausaufenthalts.** Soweit die Abwesenheit drei volle Kalendertage überschreitet, vermindern sich **ab dem vierten vollen Kalendertag** der Pflegesatz, der Ausbildungsbetrag sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung um **jeweils 25 % (Abschlag)**. Kalendertage sind Tage, an denen die Bewohnerin von 0:00 bis 24:00 Uhr abwesend ist. Die berechneten Abschläge werden auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.
3. Die vorgenannte Regelung gilt auch für Abwesenheiten einer **ausschließlich sondenernährten Bewohnerin**. In diesem Fall entfällt ab dem vierten Abwesenheitstag die unter § 6 Abs. 7 getroffene Regelung zum Abschlag für nicht eingenommene Verpflegung, es erfolgt in diesen Fällen also kein zusätzlicher Abzug neben der 25%-igen Entgeltreduzierung bei Abwesenheit.
4. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen **Investitionsaufwendungen** gem. § 12 ist auch bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
5. **Endet** nach Ablauf dieser Frist (42 Tage Urlaub gem. § 87a SGB XI) **die Leistungspflicht der Pflegekasse**, ist das Haus zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern die Bewohnerin nicht bereit ist, ein um den Betrag des Pflegekassen-Zuschusses erhöhtes Monatsentgelt zu entrichten.
6. Die **Erstattung** muss der betroffenen Bewohnerin gegenüber vorgenommen werden. Bezieht die Bewohnerin ergänzende Sozialhilfeleistungen nach SGB XII, ist ihr die Erstattung als Einkommenszufluss anzurechnen und wird mittels eines Bescheides wieder eingefordert. Zur Vermeidung dieses zeitintensiven Verfahrens erstattet das Haus die unter Abs. 2 genannten Abschlagsbeträge direkt dem zuständigen Sozialhilfeträger unter Angabe der Abwesenheitstage mit der Abrechnung für den Folgemonat, soweit der Sozialhilfeträger keine hiervon abweichende Vereinbarung mit dem Haus getroffen hat

§ 16 Zahlung des Entgelts

1. Das vereinbarte Entgelt wird auf der Basis von 30,42 Monatstagen (=365 Tage geteilt durch 12 Monate) **als monatlicher Durchschnittswert** unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendermonats in Rechnung gestellt². Bei Einzug im laufenden Monat erfolgt im Aufnahmemonat eine taggenaue Abrechnung.
2. Die **Pflegeleistungen der Pflegegrade 1 bis 5** werden vom Haus bis zur jeweiligen Höchstgrenze unmittelbar mit der gesetzlichen Pflegekasse der Bewohnerin abgerechnet.
3. Die **nach Abzug der Pflegekassenzuschüsse verbleibenden Entgeltbestandteile** (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil Pflege, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten) sowie die Entgelte für die vereinbarten Zusatz- bzw. Wahlleistungen **trägt die Bewohnerin selbst**. Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet das Haus das gesamte Heimentgelt unmittelbar mit der Bewohnerin ab, die ihren Pflegekassenzuschuss direkt bei ihrer privaten Pflegekasse beantragen wird. Im Einzelfall kann die Pflegeleistung auch vom Haus mit der privaten Pflegekasse direkt abgerechnet werden.
4. Die Leistungen des Hauses sind sehr **personalintensive Dienstleistungen**. Die vereinbarten Entgelte sind daher **monatlich im Voraus** nach Erhalt der Rechnung **ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen fällig** auf das Konto des Vereins Sozialpädagogisches Zentrum e.V. (Gläubiger-ID: DE56AJA 00000 366 009) bei der Sozialbank Köln, IBAN DE33 3702 0500 000 7094 700. Weitergehende Zahlungsziele können nicht eingeräumt werden. Bei **Zahlungsverzug** werden die Kosten des Mahnverfahrens sowie Zinsen gemäß dem „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ fällig, die 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes liegen.
Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs erfolgt die Abrechnung in der Regel durch **Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)**. Die Rechnungsbeträge werden in der Regel am 20. jeden Monats (bzw. am nächst folgenden Werktag) fällig.
5. Bei **ergänzendem Bezug von Sozialhilfe** gem. SGB XII werden die nicht von der Pflegekasse und nicht vom Bewohner selbst zu tragenden Entgelte mit dem zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar abgerechnet. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, diese Zahlung direkt an das Haus zu leisten.
Sobald ein Sozialhilfeträger diese Ergänzungszahlungen übernimmt oder eine entsprechende Kostenübernahme beantragt ist, ist die Bewohnerin verpflichtet, ihre aktuellen Renten- und sonstigen Einkünfte dem Haus mitzuteilen, alle hierzu sachdienlichen Dokumente vorzulegen sowie diese Einkünfte unverzüglich an das Haus überzuleiten.
6. Im übrigen ist die Bewohnerin verpflichtet, **rechtzeitig auf Veränderungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse hinzuweisen**, die dazu führen, dass sie die vereinbarten Entgelte ganz oder teilweise nicht mehr selbst oder durch Dritte aufbringen kann. In diesen Fällen ist sie verpflichtet, eine Kostenzusage des zuständigen öffentlichen Kosten- bzw. Sozialhilfeträgers vorzulegen bzw. diese rechtzeitig über das Haus beantragen zu lassen. **Die Bewohnerin bzw. ihre Be-**

² gemäß den gemeinsamen Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie der Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene zur Umsetzung einer einheitlichen und rechtssichereren Vergütungsabrechnung in vollstationären Pflegeeinrichtungen vom 9. November 2016

vollmächtigten haften für den Schaden, der durch einen nicht rechtzeitig gestellten Antrag auf Kostenübernahme eintritt.

§ 17 Entgeltveränderung

1. Das Haus ist berechtigt, das Entgelt bzw. die einzelnen Entgeltbestandteile gegenüber der Bewohnerin zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt **angemessen** ist. Nach § 7 Abs. 2 WBVG gilt die Entgelterhöhung wie auch das Entgelt selbst als angemessen, wenn diese Erhöhungen in einer Pflegesatzvereinbarung mit den zuständigen Kostenträgern (Verband der Hessischen Pflegekassen, Sozialamt Frankfurt) vereinbart wurde. Eine Erhöhung des betriebsnotwendigen Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit sie der nach § 82 Abs. 3 zuständigen Landesbehörde angezeigt bzw. von ihr genehmigt worden ist.
2. Der Bewohnerin gegenüber ist die Erhöhung der Entgelte **spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt**, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung des Entgelts beabsichtigt ist. Zudem muss das Haus unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Es hat dabei die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberzustellen.
3. Bei **Bewohnerinnen, die Leistungen von der Pflegeversicherung** erhalten, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen des **SGB XI** entspricht. Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Pflegesatzvereinbarungen gemäß §§ 72, 85, 87 SGB XI festgesetzt. Sie gelten in ihrer Höhe als angemessen und sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung im Pflegesatzverfahren gemäß dem 8. Kapitel des SGB XI gültig. Das Haus verpflichtet sich, den Bewohner unverzüglich über eine Veränderung der Entgelte zu informieren. Das Haus ist berechtigt, ab dem gem. Abs. 2 mitgeteilten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in der mitgeteilten Höhe zu verlangen.
4. Bei Bewohnerinnen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem **SGB XII** (Sozialhilfe) gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach SGB XII entspricht. Die Regelungen des Abs. 3 gelten auch für die Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger über die Erhöhung der Entgelte für betriebsnotwendige Investitionskosten.
5. Die **Entgelte für die Wahl- bzw. Zusatzleistungen** können vom Haus gem. § 13 erhöht werden, wenn sich die Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das Entgelt angemessen ist.
6. Die Bewohnerin schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch **Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen** zu überprüfen. Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung der Bewohnerin. Diese Zustimmung kann auch stillschweigend erfolgen, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder Verstreichenlassen der Sonderkündigungsfrist nach § 22 Abs. 2.

§ 18 Anpassungsrecht wegen verändertem Betreuungs- und Pflegebedarfs

1. Das Haus ist gem. § 8 WBVG berechtigt, die Leistungen und das Entgelt anzupassen, wenn der **individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf** der Bewohnerin zu-

oder abnimmt und das Haus seine Leistungen entsprechend dem veränderten Bedarf erbringt.

2. Die Anpassung ist bei entsprechender Feststellung durch den **Leistungsbescheid der Pflegekasse** zulässig, wenn das Haus vorab die Entgeltanpassung der Bewohnerin schriftlich angezeigt und begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
3. Die Entgeltanpassung wird zu dem **Zeitpunkt** wirksam, der im Leistungsbescheid der Pflegekasse bestimmt wird.

§ 19 Mitwirkungspflicht

1. **Die Bewohnerin ist** zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen **gehalten, rechtzeitig die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen** (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). **Bei fehlender oder falscher Information des Hauses oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regressforderungen.**
2. Die Bewohnerin ist insbesondere verpflichtet, nach schriftlicher und begründeter Aufforderung des Hauses unverzüglich bei ihrer Pflegekasse die **Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen**. Das Haus leitet das Aufforderungsschreiben an die zuständige Pflegekasse und - bei Sozialhilfeempfängerinnen – auch an den zuständigen Sozialhilfeträger weiter. Weigert sich die Bewohnerin, diesen Antrag zu stellen, kann das Haus ihr oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, wird das Haus der Bewohnerin den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 % zu verzinsen.
3. Die **Rückzahlungspflicht** des Hauses besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil die Bewohnerin ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den MDK nicht nachkommt. Verletzt die Bewohnerin ihre Pflicht, einen entsprechenden Antrag bei der Pflegekasse zu stellen oder benachrichtigt sie das Haus von einer Höherstufung durch die Pflegekasse nicht unverzüglich, so haftet sie dem Haus gegenüber für den draus folgenden Schaden. Das Haus ist dann so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Bewohnerin ihre Pflicht eingehalten hätte.

§ 20 Mitwirkungsrecht

Das Haus unterstützt aktiv das **Mitwirkungsrecht der Bewohnerinnen**. Die gewählten Interessenvertreter der Bewohnerinnen – der Heimbeirat bzw. der Heimfürsprecher - werden regelmäßig im Gespräch mit der Hausleitung umfassend und aktuell über die Belange des Hauses informiert und zur Mitwirkung bei Entscheidungen eingeladen.

§ 21 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Dieser Vertrag wird **auf unbestimmte Zeit abgeschlossen**. Er kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Todestag der Bewohnerin.

§ 22 Kündigung durch die Bewohnerin

1. Die Bewohnerin kann diesen Vertrag spätestens am **3. Werktag eines Kalendermonats** für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
2. Sie kann **für den Fall einer Entgelterhöhung jederzeit** für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
3. Innerhalb von **zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses** kann die Bewohnerin **jederzeit ohne Einhaltung einer Frist** kündigen. Wird der Bewohnerin erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
4. Die Bewohnerin kann **aus wichtigem Grund** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 23 Kündigung durch das Haus

1. Das Haus kann den Vertrag **nur aus wichtigem Grund** kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein **wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn**
 - a. der Betrieb des Hauses eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für das Haus eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
 - b. der Gesundheitszustand der Bewohnerin sich so verändert hat, dass ihre fachgerechte Betreuung im vertraglich vereinbarten Appartement nicht mehr möglich ist, weil
 - b.1. die Bewohnerin eine vom Haus angebotene Anpassung der Leistungen nach § 17 dieses Vertrags nicht annimmt oder
 - b.2. das Haus eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach der gesonderten Vereinbarung vom 1. April 1985 sowie gem. § 3 dieses Vertrags nicht anbietet
und dem Haus deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist;
 - c. die Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Haus die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann,
 - c.1. wenn die Bewohnerin ihre Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie trotz Aufforderung des Hauses nach § 19 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keine Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad beantragt, oder
 - c.2. die Bewohnerin für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - c.3. die Bewohnerin in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.
2. Das Haus kann aus dem Grund des Absatzes 1 Buchstabe b.1. nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin gegenüber sein Angebot nach § 17 dieses Vertrags unter Festlegung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin im Sinne des § 17 dieses Vertrags nicht entfallen ist.
3. Das Haus kann aus dem Grund des Abs. 1 Buchstabe c.2. und c.3. nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung er-

folglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Die Kündigung wegen Zahlungsverzuges nach Abs. 1 Buchstabe c.2. und c.3. ist ausgeschlossen, wenn die Forderungen des Hauses vorher ausgeglichen werden. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Forderungen des Hauses ausgeglichen werden oder sich eine öffentliche Stelle zur Zahlung verpflichtet.

4. Eine Kündigung des Vertrages durch das Haus zum Zweck der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
5. In Fällen des Abs. 1 Buchstabe b bis c kann das Haus den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
6. Die Kündigung von Bewohnerinnen, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, ist der Pflegekasse vor dem Wirksamwerden zur Kenntnis zu geben.

§ 24 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

1. Hat die Bewohnerin nach § 22 Abs. 4 aufgrund eines vom Haus zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, so ist das Haus verpflichtet, der Bewohnerin auf deren Verlangen einen **angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen** nachzuweisen und die **Umzugskosten in angemessenem Umfang** zu übernehmen.
2. **Beabsichtigt** die Bewohnerin eine Kündigung aus einem wichtigen Grund, kann sie den **Nachweis** einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn sie noch nicht gekündigt hat.
3. Hat das Haus nach § 23 Abs. 1 Buchstabe a) gekündigt, so hat es der Bewohnerin auf deren Verlangen eine angemessene **anderweitige Unterbringung** zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In diesem Fall hat das Haus auch die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 25 Besondere Regelungen bei Auszug und im Todesfall

1. Mit dem Sterbetag endet der Heimvertrag und damit die Verpflichtung, das vereinbarte Heimentgelt zu zahlen.
2. Das Haus ist allerdings berechtigt, ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zur Räumung des Appartements - längstens für 2 Wochen - ein **vermindertes Nutzungsentgelt** in Rechnung zu stellen. Das verminderte Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Entgeltbestandteil für Unterkunft sowie den Investitionskosten. Damit reduziert sich das Entgelt um den Wert der vom Haus ersparten Aufwendungen. Kann das Appartement vom Haus bereits vorher neu vergeben werden, endet die Zahlungsverpflichtung selbstverständlich entsprechend früher.
3. Die Bewohnerin **ermächtigt das Haus**, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder im Todesfall an folgende Person(en) auszuhändigen, unbeschadet einer letztwilligen Verfügung und ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation:

Name(n), Vorname.....

Anschrift(en).....

Telefon.....

Diese Erklärung kann jederzeit von der Bewohnerin widerrufen werden.

4. Das Haus ist berechtigt, die in das Appartement eingebrachten Sachen auf Kosten der Bewohnerin bzw. ihrer Erben **einzulagern**, wenn das Appartement nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses oder zur Durchführung dringend notwendiger baulicher Renovierungsmaßnahmen geräumt wird. In diesem Falle fertigen

zwei Mitarbeiterinnen des Hauses ein Protokoll über die zurückgelassenen Sachen an und lagert diese in verschlossenen Behältnissen ein. Das Haus kann verlangen, dass die Kosten der Einlagerung von der Bewohnerin bzw. ihren Erben in angemessenem Umfang ersetzt werden. Die **Kosten der Lagerung** beziehen sich auf die bei einer Spedition üblicherweise anfallenden Lagerkosten. Die zurückgelassenen Sachen des Verbrauchers gehen in das Eigentum des Hauses über, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

§ 26 Haftung

1. Die Bewohnerin und das Haus **haften** bei Sachschäden **gegenseitig nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**. Bei Personenschäden haften beide nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
2. Der Bewohnerin wird empfohlen, eine **Privathaftpflichtversicherung** abzuschließen für Schäden, die innerhalb des Hauses verursacht werden.
3. Die von der Bewohnerin eingebrachten Gegenstände bleiben ihr Eigentum. Ihr wird eine **Hausratversicherung** gegen Schäden aller Art (Einbruchsdiebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) empfohlen.
4. Über die **Aufbewahrung von Wertsachen** oder die **Verwaltung von Geldbeträgen** muss eine **schriftliche Vereinbarung** getroffen werden.
5. Für **Personenschäden** besteht eine Haftung **im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen**. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 27 Qualitätssicherung / Gewährleistung / Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Das Haus verpflichtet sich, die Qualität seiner Leistungen ständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck hat es eigene **Qualitätsleitlinien** entwickelt. Das Haus wird regelmäßig durch unabhängige Institutionen überprüft, ob es diese Qualitätsvorgaben und –verfahren einhält. Die Bewohnerin hat das Recht, sich über die Ergebnisse **interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen** zu informieren.
2. Die Bewohnerin hat das Recht, sich bei den verantwortlichen Mitarbeitern oder direkt bei der Hausleitung **beraten** zu lassen und sich dort über Mängel bei der Leistungserbringung des Hauses zu **beschweren**. Sie erhält in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Antwort.
3. Weiterhin kann sich die Bewohnerin bei folgenden **Behörden** bezüglich ihrer Anliegen beraten lassen oder beschweren:
 - Hessisches Amt für Versorgung und Soziales, Abt. Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt, Tel. 069 - 1567-543 / Fax: -546
 - Arbeitsgemeinschaft nach § 24 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen, Anschrift wie oben
 - Pflegestützpunkt im Rathaus für Senioren (Jugend- und Sozialamt), Hansaallee 150, 60320 Frankfurt, Tel: 069-212-49911
4. Erbringt das Haus die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin bis zu sechs Monaten rückwirkend eine **angemessene Kürzung** des vereinbarten Entgelts nach § 10 WBG verlangen. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
5. Die Bewohnerin ist verpflichtet, bei auftretenden Störungen des Leistungsgeschehens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **mitzuwirken**, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sie ist insbesondere verpflichtet, ihre **Be-**

anstandungen unverzüglich der Hausleitung in geeigneter Weise **zur Kenntnis zu geben**.

6. Die Bewohnerin kann eine verhältnismäßige Entgeltminderung nur verlangen, wenn sie bei auftretenden Leistungsstörungen ihre Beanstandung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht unverzüglich anzeigt. Unterlässt die Bewohnerin schuldhaft die Mängelanzeige, scheidet Minderungsansprüche aus.
7. Die Bewohnerin wird darauf hingewiesen, dass es im Konfliktfall mit dem Haus neben der gerichtlichen Klärung auch eine **Streitschlichtung** durch eine Verbraucherschlichtungsstelle geben kann. Das Haus erklärt sich im Vorhinein **nicht** zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinn des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Das Haus ist jedoch bereit, bei konkreten Streitigkeiten zu prüfen, ob es einer Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle zustimmt.

§ 28 Datenschutz / Schweigepflicht

1. Das Haus und seine Mitarbeiterinnen verpflichten sich zur **Diskretion** und zu einem **vertraulichen und verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Informationen** der Bewohnerin. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch die Bewohnerin selbst erfolgen.
2. Es werden nur solche Bewohnerinformationen gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages und zur Abrechnung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen mit den zuständigen Kostenträgern erforderlich sind. Sie werden nur denjenigen Mitarbeiterinnen zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. **Die Bewohnerin ist damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten in diesem Sinne in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation des Hauses erfasst, gespeichert und ggfs. automatisch verarbeitet sowie an die zuständigen Kostenträger weitergeleitet werden.** Über die Datenerfassung zur Sicherstellung der medikamentösen Versorgung wird eine separate Vereinbarung mit der Vertragsapotheke gem. § 11 Abs. 4 abgeschlossen (Anlage 6).
3. Das Haus ist verpflichtet, im Rahmen der Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie im Rahmen von Qualitätsprüfungen gesetzlich vorgeschriebene Daten an **MDK und Kranken- bzw. Pflegekasse** weiterzuleiten. **Die Bewohnerin willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeiterinnen des Hauses zur Verfügung stellt. Sie willigt ebenfalls ein, dass dem Haus vom MDK bzw. der Kranken- bzw. Pflegekasse unmittelbar eine Ausfertigung des erstellten Gutachtens bzw. des Leistungsbescheids zur Kenntnis zugeleitet wird.**
4. Die Bewohnerin hat das **Recht, Auskunft** darüber **zu verlangen**, welche Daten über sie gespeichert werden.
5. Die Einwilligungen zur Erhebung, Speicherung und zur Übermittlung persönlicher Daten können von der Bewohnerin **jederzeit schriftlich widerrufen** werden. Die Bewohnerin ist darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung **Einschränkungen in ihrer Versorgung bzw. finanzielle Nachteile** (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

§ 29 Sonstige Regelungen / Vertragsänderungen / Schlussbestimmungen

1. Im gesamten Haus gilt das nach dem hessischen Landesrecht bestehende **Rauchverbot**. Abweichungen hiervon sind zulässig für die ausschließlich der Bewohnerin zur Nutzung überlassenen oder die für das Rauchen extra gekennzeichneten Räume.

2. Die Bewohnerin wurde darüber informiert, dass das Haus oder seine Mitarbeiterinnen nach § 7 HGBP keine **Geldzuwendungen oder geldwerte Leistungen (Geschenke)** annehmen oder sich versprechen lassen dürfen, sofern es sich nicht um geringfügige Aufmerksamkeiten handelt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
3. Die Bewohnerin verpflichtet sich zur Einhaltung der **Hausordnung im Haus Aja Textor-Goethe** (s. Anlage 2).
4. Die Bewohnerin wird vor dem Einzug ein **ärztliches Attest** vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass bei ihr keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorliegen (§ 36, Abs.4, Infektionsschutzgesetz).
5. Die Bewohnerin wird unverzüglich nach Einzug für die **Anmeldung des neuen Wohnsitzes** entsprechend den melderechtlichen Verpflichtungen sorgen.
6. **Mündliche Nebenabreden** zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
7. **Änderungen dieses Vertrages** können mündlich oder in Textform vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen werden vom Haus in Textform protokolliert.
8. Die **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen** berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Das gleiche gilt, wenn dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.
9. Dieser Vertrag ist doppelt und gleich lautend ausgefertigt, selbst gelesen, in allen Punkten genehmigt und eigenhändig unterschrieben. Die Bewohnerin bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages (samt der darin erwähnten Anlagen) erhalten zu haben.

§ 30 Sonstige Vereinbarungen/Änderungen gegenüber vorvertraglicher Information

§ 31 Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- 1: Entgeltverzeichnis für Wahl- bzw. Zusatzleistungen
- 2: Hausordnung
- 3: Vereinbarung über Leistungsausschluss
- 4: Betreuungsvollmacht
- 5: Vollmacht gegenüber Kranken- und Pflegekasse
- 6: Einverständniserklärung Apotheke

Frankfurt am Main, den 29. Dezember 2016

.....
Sozial-Pädagogisches Zentrum e.V.
Haus Aja Textor-Goethe

.....
Elisabetha Catharina Goethe, geb. Textor
vertreten durch Johann Wolfgang von Goethe

Entgeltverzeichnis für Wahl- bzw. Zusatzleistungen

- Seite 1 - (gültig ab 1. Januar 2017)

Die hier aufgeführten Leistungen sind **nicht** in den Entgelten (Tagessätze für Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten) enthalten. Sie werden von der Pflegekasse bzw. dem zuständigen Sozialhilfeträger nicht bezuschusst und daher gegebenenfalls **zusätzlich privat** in Rechnung gestellt. Die in der Aufstellung genannten „Preislisten“ sind bei den jeweiligen Lieferanten erhältlich.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| ▪ spezielle Haarpflege (Friseur) | gem. Preisliste Friseur |
| ▪ Medizinische Fußpflege | gem. Preisliste Fußpflege |
| ▪ Körperpflegemittel , <i>außer</i> Iris-Pflanzenseife und Calendula-Hautöl von Weleda® bzw. Salina (Waschlotion), Bialind (Pflegelotion) und Reinilind (Haarshampoo) | gem. separater Preisliste |
| ▪ spezielle Getränke , die außerhalb der 4 Mahlzeiten gewünscht werden (Mineralwasser, Apfelsaft und Tee stehen in der Bereichsküche jederzeit kostenlos zur Verfügung) | gem. separater Preisliste |
| ▪ Bewirtung in der Cafeteria im Foyer (ein Heiß- oder Kaltgetränk ist kostenfrei) | gem. Preisliste Cafeteria |
| ▪ besondere Küchenleistungen bei feierlichen Anlässen | gem. separater Preisliste |
| ▪ Raumnutzung für private Feiern im Rudolf Steiner Haus | gem. separater Preisliste |
| ▪ chem. Reinigung / Sonderbehandlung der persönlich gekennzeichneten Oberbekleidung | gem. Preisliste der Vertragswäscherei |
| ▪ Sonderleistungen der Pflege und Betreuung, z.B. | |
| – Begleitung zu ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen außerhalb des Hauses | € 4,50 je 10 Minuten |
| ▪ Leistungen der Hauswirtschaft, z.B. | |
| – Änderungsarbeiten an Privatwäsche | € 4,50 je 10 Minuten |
| – Arbeit im Rahmen von Ein- und Auszug | |
| – zusätzliche Reinigungsarbeiten außerhalb des üblichen Leistungsumfangs | |
| ▪ Gäste-Service: | |
| – Übernachtung von Gästen in unseren Besucherzimmern | Sondertarife |
| – Teilnahme an den Mahlzeiten im Speisesaal | gem. aktueller Preisliste (Pforte) |
| • Frühstück | |
| • Mittagessen | |
| • Abendessen | |
| ▪ Leistungen der Verwaltung, z.B. | |
| – Erledigung persönlichen Schriftverkehrs | € 4,50 je 10 Minuten |
| – Bargeldauszahlung – je Auszahlung | € 2,50 |
| – Post-Nachsendung je Versandtermin | € 1,00 + Porto |
| ▪ Leistungen des Sozialdienstes, z.B. | € 4,50 je 10 Minuten |
| Fahrdienst und Begleitedienst außerhalb des Hauses | |
| ▪ Leistungen der Haustechnik, z.B. | € 4,50 je 10 Minuten |
| - Reparatur von Privatmobiliar, vom Bewohner gewünschte Umzüge, Arbeit im Rahmen von Ein- und Auszug | (Pauschalpreise auf Anfrage) |
| - Lagerung von Nachlassgegenständen | € 1,00 je cbm / Tag |

Entgeltverzeichnis für Wahl- bzw. Zusatzleistungen

- Seite 2 - (gültig ab 1. April 2014)

- | | |
|---|------------------|
| ▪ Radio- oder Fernsehgebühren | gem. GEZ-Tarif |
| das Formular zur Befreiung von der Gebührenpflicht ist in der Verwaltung erhältlich | |
| ▪ Notruf-Zusatzgerät | € 16,50 |
| (mit Infrarot-Mobilsender für Handgelenk oder als Halskette) | |
| | |
| ▪ Für Anschluss und Nutzung der Haus-Telefonanlage und Internetzugang (WLAN): | (inkl. 19% MWSt) |
| a) einmalige Anschlussgebühr | € 26,00 |
| b) monatliche Grundgebühren , wahlweise für | |
| - Standardanschluss (Tasten- oder altersgerechtes Mobiltelefon) | € 12,50 |
| - Standardanschluss E (Ermäßigung für Bewohner, die von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit sind bzw. die Voraussetzungen hierzu erfüllen) | € 5,50 |
| - Standardanschluss B (Ermäßigung für erblindete Bewohner gem. Schwerbehindertenausweis) | € 3,00 |
| - Anrufbeantworter-Funktion | kostenlos |
| c) Gesprächsgebühren gemäß jeweils gültiger Tarifordnung , wahlweise | |
| - als Festnetz-Flatrate : Monatspauschale für alle Gespräche ins <u>nationale Festnetz</u> . Sonderrufnummern und Mobilfunk-Telefonate werden zusätzlich einzeln abgerechnet.
Mindestlaufzeit der Flatrate: 6 Monate / Kündigungsfrist (schriftlich): 1 Monat | € 12,00 |
| - einzeln (günstig bei wenig eigenen Telefonaten) | |
| d) drahtloser Internetzugang (WLAN) monatlich | € 12,50 |

AUSZUG AUS HAUSTARIF TELEFONje Minute bei **sekundengenauer** Abrechnung

- hausinterne Telefonate (Haus Aja Textor-Goethe , „Aja's Gartenhaus“, Rudolf Steiner Haus)	kostenlos
- Lokal (Frankfurt und ca. 20 km Umland) täglich 0-24 Uhr	€ 0,03
- National (restliches Deutschland) täglich 0-24 Uhr	€ 0,03
- D1 / D2 - Mobiltelefonverbindungen	€ 0,25
- E-Plus / O2- Mobiltelefonverbindungen	€ 0,25
- International 1 : Belgien, VR China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, (Nord-) Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA, Vatikanstadt	€ 0,06
- International 1 mobil	€ 0,50



Sozial-Pädagogisches Zentrum für Lebensgestaltung im Alter - Frankfurt am Main

HAUSORDNUNG

- 1. Feste Ruhezeiten (Mittags- und Nachtruhe)**
zwischen 13.30 – 14.30 Uhr und 22.00 – 7.00 Uhr
- 2. Mahlzeiten im Speisesaal**

Frühstück	ab 7.30 bis 9.00 Uhr
Mittagessen	ab 12.00 bis 13.15 Uhr
Abendessen	ab 17.00 bis 19.00 Uhr
- 3. Vermeidung von störendem Lärm**
Radio- und Fernsehgeräte bitte nur in **Zimmerlautstärke bzw. mit Kopfhörer.**
- 4. Rauchen**
ist außerhalb der Wohnräume nicht gestattet (Ausnahme: Treppenhaus Nord).
- 5. Balkone und Terrassen**
sind keine Abstellplätze – bitte auf das äußere Erscheinungsbild achten. Vorsicht beim Blumengießen und Reinigen des Balkons – achten Sie bitte auf die unter Ihnen wohnenden NachbarInnen! Vogelfutter bitte als Meisenknödel – alles andere lockt leider Tauben und unerwünschte Nagetiere an.
- 6. Abfallentsorgung**
Bitte die vorhandenen Einrichtungen benutzen und entsprechende Sortierungen vornehmen.
- 7. Feuerschutz / technische Notfälle**
Bei Gefahr sofort die Mitarbeiter verständigen (Pforte: Tel. 100 oder Notruf-taste im Zimmer). Alle Treppenhäuser sind Fluchtwege (keine Aufzüge be-nutzen!).
Eventuell Feuerwehr alarmieren (Tel. 112).
- 8. Bei längerer Abwesenheit**
(mehr als 1 Tag) Termine bitte der Pforte bzw. einem verantwortlichen Mit-arbeiter des jeweiligen Pflege-Bereichs mitteilen.
- 9. Aus Sicherheitsgründen** die eigene Wohnung stets verschlossen halten. Bei unerwünschten Besuchern Pforte anrufen (100) oder Notruftaste drücken.

Heim- und Mieterbeirat sowie Hausleitung

haben diese Hausordnung im März 2002 verabschiedet
und danken allen Bewohnern für die Einhaltung dieser Grundsätze,
die ein harmonisches Zusammenleben gewährleisten und fördern sollen.

Rezept-Vorschlag für ein ganzes Jahr:

Man nehme: 12 Monate - putze sie ganz sauber
von Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und
Angst und zerlege jeden Monat in
30 oder 31 Teile, so daß der Vorrat
genau für 1 Jahr reicht.

Es wird jeder Tag einzeln angerichtet aus:

- 1 Teil Arbeit und
- 2 Teile Frohsinn und Humour

Man füge 3 gehäufte Esslöffel Optimismus
1 Teelöffel Toleranz hinzu
1 Könenchen Ironie und
1 Brise Takt

Dann wird die Masse sehr reichlich
mit Liebe übergossen!

Das fertige Gericht schmücke man mit
Sträußchen kleiner
Aufmerksamkeiten

und serviere es täglich mit Heiterkeit
und mit einer guten erquickenden Tasse Tee...

Katharina-Elisabeth Goethe

Vereinbarung über Leistungsausschluss

Zwischen dem **Haus Aja Textor-Goethe** (Haus) und Frau Elisabetha Catharina Goethe, geb. Textor (Bewohnerin), vertreten durch den gesetzlichen Betreuer Johann Wolfgang von Goethe, werden durch das Haus im Hinblick auf die Aufnahme in das **Haus Aja Textor-Goethe** zum 1. April 1985 folgende Leistungsausschlüsse nach § 3 des Heimvertrages sowie nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) vorgenommen:

Pflege- und Betreuungsleistungen:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass das Haus nach § 3 ff. des Heimvertrages bei bestimmten gesundheitlichen Entwicklungen nicht in der Lage sein kann, die erforderlichen Leistungen gegenüber der Bewohnerin anzubieten. **Gründe für einen Umzug** in das **Haus Aja Textor-Goethe** können insbesondere dann vorliegen,

- wenn die Bewohnerin nicht (mehr) oder kaum noch aktiv am konzeptionell veranlagten besonderen Leistungsangebot und am Gemeinschaftsleben in **Aja's Gartenhaus** teilhaben kann, z.B. wenn die Bewohnerin dauerhaft bettlägerig oder wenn sie unfähig ist, sich alleine aufzusetzen;

Die Vertragspartner sind sich weiterhin einig, dass **Gründe für den Umzug** in ein Krankenhaus oder in eine spezialisierte Einrichtung insbesondere dann vorliegen,

- wenn die Bewohnerin ins Wachkoma fallen oder beatmungspflichtig erkranken oder andere Krankheiten oder Behinderungen erleiden sollte, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung oder die Möglichkeit der jederzeitigen fachpflegerischen Intervention erforderlich machen. Das Haus ist seiner Konzeption nach für eine intensivmedizinisch/-pflegerische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet;
- wenn die Bewohnerin suchtmittelabhängig sein oder werden sollte. Aus Sicht des Hauses bedarf es wegen der mit diesem Krankheitsbild häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Personen besonders fortgebildeter Mitarbeiter. Das Haus möchte jedoch nur diejenigen Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewährleisten kann.
- wenn für die Bewohnerin ein Unterbringungsbeschluss vorliegen oder unterbringungsähnliche Maßnahmen nötig werden sollten. Das Haus betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um die Bewohnerin unter diesen Umständen angemessen zu versorgen. Dies gilt insbesondere falls eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Weglaufschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die Bewohnerin sich dadurch selbst gefährdet.

Das Haus weist darauf hin, dass es für den Fall des Eintretens der aufgeführten Leistungsausschlüsse nach § 22 Abs. 2 Ziffer b2 des Heimvertrages in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2b WBG das Recht hat, den gültigen Heimvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Frankfurt am Main, den 29. Dezember 2016

.....
Sozial-Pädagogisches Zentrum e.V.
Haus Aja Textor-Goethe

.....
Elisabetha Catharina Goethe, geb. Textor
vertreten durch Johann Wolfgang von Goethe

Benennung einer Vollmachtsperson

Sollte eine gesetzliche Betreuungsregelung erforderlich werden, weil ich meine Interessen krankheitsbedingt nicht mehr ohne Unterstützung Dritter wahrnehmen kann, soll sie nach Möglichkeit folgender Person übertragen werden:

Name:.....

Anschrift:.....

Telefon:

Ich bevollmächtige diese Vertrauensperson insbesondere, mich erforderlichenfalls in allen Angelegenheiten, die diesen Vertrag und eventuell weitere mit dem Haus abgeschlossene Vereinbarungen betreffen, umfassend zu vertreten. Die Vollmacht kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Haus widerrufen werden, wenn gleichzeitig ein neuer Bevollmächtigter benannt wird.

Frankfurt am Main, den

Elisabetha Catharina Goethe, geb. Textor

Vollmacht gegenüber meiner Kranken- und Pflegekasse
wegen Verwaltung meiner Versicherungskarte,
der Abrechnung von Eigenanteilen
sowie
wegen Feststellung einer Änderung des Pflegebedarfs / der Pflegeklasse

Hiermit bevollmächtige ich,

Frau Elisabetha Catharina Goethe, geb. Textor,

vertreten durch Herrn Johann Wolfgang von Goethe

die Geschäftsführung des Trägervereins **Sozial-Pädagogisches Zentrum e.V.**,
die Heim- und Pflegedienstleitung sowie die Heimverwaltung der Pflegeeinrichtung **Haus Aja Textor-Goethe**, Hängelstrasse 69 in 60433 Frankfurt,
einschließlich derzeit folgender Personen:

Sonja Häcker (Heimverwaltung), Peter Maaz, Joanna Möller, Marc Richter, Johannes Riesenberger Uwe Scharf, Annette Wittkamp (Hausleitung),

und zwar jeden einzeln,

mich insbesondere bei den folgenden Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere erforderliche Anträge für mich zu unterzeichnen und bei meiner Kranken- bzw. Pflegekasse vorzulegen:

- Mitteilung von Adressänderungen, Neubeantragung und Zusendung von Versicherungskarten
- Abrechnung und Erstattung von Eigenanteilen
- Vorbereitung und Einreichung meines Antrags auf Neueinstufung in eine andere Pflegestufe bzw. -klasse.

Leistungsbescheide und -abrechnungen bitte ich sowohl mir als auch in Kopie den Bevollmächtigten zu übermitteln.

Frankfurt am Main, den 29. Dezember 2016

.....
Elisabetha Catharina Goethe, geb. Textor
vertreten durch Johann Wolfgang von Goethe

Einwilligungserklärung zur Speicherung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Daten in der Apotheke

Ich bin darüber informiert worden, dass die Vertragsapotheke des Hauses (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: Central-Apotheke in 61449 Steinbach/Taunus) Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen.

Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Konkret handelt es sich um die folgenden persönlichen Daten: Name und Geburtsdatum (zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Patienten gleichen Namens), Krankenversicherung und Namen der behandelnden Ärzte. Des Weiteren wird ein Medikationsplan gespeichert, bestehend aus Name und Dosierung der Arzneimittel. Ich bin damit einverstanden, dass meine genannten Daten von der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden.

Die Daten dürfen dem Personal der Apotheke, das der Schweigepflicht unterliegt, im Rahmen des oben genannten Zwecks mitgeteilt werden. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte, es sei denn, ich stimme dem ausdrücklich zu. Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass mein Apotheker/meine Apothekerin mit diesem Kontakt aufnimmt.

Die Apotheke übernimmt als Dienstleistung für das Haus das individuelle Stellen der festen, oral einzunehmenden Arzneimittel (Verblistern). Die Aufbewahrung der verblisterbaren Arzneimittel sowie die Verblisterung selbst erfolgen mit meiner Einwilligung in der Apotheke.

Ich bin darüber informiert, dass ich jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über meine Daten erhalten und selbst entscheiden kann, welche ggf. gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten zehn Jahre nach der letzten Eintragung von der Apotheke gelöscht.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Frankfurt am Main, den 29. Dezember 2016

Elisabetha Catharina Goethe, geb. Textor
vertreten durch Johann Wolfgang von Goethe